von Dr. Marcus Felsner

Weitgehende Freizügigkeit auch für Nicht-EU-Bürger in Großbritannien und Irland

Eine Reihe von EU-Altmitgliedstaaten wie Großbritannien und Irland, die an Arbeitskräftemangel leiden, haben keine den deutschen und österreichischen Schutzvorschriften vergleichbaren Beschränkungen vorgesehen. Das britische Home Office unterscheidet schon begrifflich nur noch zwischen britischen Staatsangehörigen und – ihnen gleichgestellt – Bürgern eines EWR-Mitgliedstaats einerseits und Drittstaatenangehörigen andererseits. Mit dem 1. Mai 2004 ist ebenso etwa in Irland das Erfordernis einer Arbeitserlaubnis für alle Bürger der EU-Beitrittsstaaten entfallen. Die irische Regierung ermuntert Arbeitgeber ausdrücklich, ihren Arbeitskräftebedarf aus diesem reichen Reservoir zu befriedigen. Die Antragspflicht entfiel faktisch bereits am 1. Februar 2004. Anträge auf Arbeitserlaubnisse für Nicht-EU-Bürger werden seit dem 1. Mai 2004 abschlägig beschieden, wenn das zuständige irische Ministerium für Unternehmen, Handel und Beschäftigung „aufgrund seiner Erfahrung“ davon überzeugt ist, dass für die Tätigkeit auch geeignete Arbeitnehmer aus einem der neuen (!) EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich benötigen Staatsangehörige von Staaten, die nicht der EU oder dem EWR angehören, für eine Arbeit in Irland eine Arbeitserlaubnis, ein Arbeitsvisum oder eine Arbeitsgenehmigung. Allerdings hat die irische Regierung zur Anwerbung benötigter besonders qualifizierter Arbeitskräfte auch aus Nicht-EU-Staaten ein eigenes Programm für Arbeitsvisa und Arbeitserlaubnisse eingerichtet. Personen aus Drittstaaten, die solche Qualifikationen besitzen und ein Stellenangebot in Irland haben, können nach dieser Regelung eine regelmäßig auf zwei Jahre befristete allgemeine Arbeitserlaubnis und die nötigen Einreiseunterlagen von den irischen Auslandsvertretungen erhalten.

Entsendung von Konzernmitarbeitern

Eine Arbeitsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis ist wie in einer Reihe anderer EU-Altmitgliedstaaten in Irland grundsätzlich nicht erforderlich für Personen, die im Rahmen einer konzerninternen Entsendung (sog. Intra-Company Transfer) tätig werden. Für bis zu vier Jahre können danach Unternehmen mit einer ordnungsgemäßen Tätigkeit in Irland Mitarbeiter in Irland einsetzen, wenn sie in mindestens einem anderen Nicht-EWR-Staat präsent sind. Der Mitarbeiter muss den Ausländerbehörden einen entsprechenden Brief des Arbeitgebers vorweisen können. Ähnliche Regelungen für konzerninterne Entsendungen kennen die Niederlande. Im Rahmen des Weltdienstleistungsabkommens GATS begünstigt daneben u. a. Großbritannien den Einsatz von Mitarbeitern aus anderen Vertragsstaaten für die Ausführung von Dienstleistungsaufträgen in Großbritannien.

Die vorgenannten Informationen wurden bfd mit freundlicher Unterstützung von Rödl & Partner zur Verfügung gestellt.

Der gesamte Inhalt der Newsletter ist geistiges Eigentum der **Rödl & Partner GbR** und steht unter Urheberschutz. Nutzer dürfen den Inhalt nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für die vorgenannten Inhalte kann keine Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden.